

Satzung des

BVBS Bundesverband Software und Digitalisierung im Bauwesen e.V.

Stand: 05/2023 - Fassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16.05.2023

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "BVBS Bundesverband Software und Digitalisierung im Bauwesen e.V." Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein betreibt Geschäftsstellen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der BVBS Bundesverband Software und Digitalisierung im Bauwesen vertritt die Interessen von Software- und IT-Unternehmen, Dienstleistern und Partnern aus dem Bauwesen durch Information, Meinungsbildung, Empfehlungen und durch Mitarbeit in einschlägigen Institutionen. Er soll die Digitalisierung und insbesondere die Softwareentwicklung im Bauwesen fördern und somit die Innovationskraft und Leistungsfähigkeit des Bauwesens nachhaltig stärken. Diese Ziele sollen für die Mitglieder insbesondere erreicht werden durch:

- (1) Interessenvertretung bei einschlägigen Instituten, Verbänden, politischen Einrichtungen, Marktpartnern zur Informationsbeschaffung und Weitergabe.
- (2) Zugang zu Branchennetzwerken intern und extern.
- (3) Erarbeitung und Veröffentlichung von Empfehlungen für digitale Prozesse, Softwarelösungen, Schnittstellendefinitionen (API) u.a.
- (4) Frühzeitige Information über relevante Normen, Regeln, Richtlinien, Standards und Vorschriften sowie deren Änderungen.
- (5) Bildung von Arbeitskreisen zur Förderung von Digitalisierung, Softwareentwicklung, Zertifizierung, Qualitätssicherung, Innovation u.a.
- (6) Unterstützung von digitalen und analogen Veranstaltungsformaten wie Messen, Marktplätzen, Plattformen, Kongressen, Foren etc.
- (7) Beobachtung des Anwendermarktes zur frühzeitigen Information über Markttrends und neue Technologien.
- (8) Beratung und Unterstützung von Startups.
- (9) Förderung der Nachhaltigkeit im Bauwesen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im BVBS Bundesverband Software und Digitalisierung im Bauwesen können erwerben:

a) *Ordentliche Mitglieder*

Unternehmen, die die Digitalisierung im Bauwesen vorantreiben.

b) *Außerordentliche Mitglieder*

Es gibt folgende Arten der außerordentlichen Mitgliedschaft:

I) *Startup-Mitglieder*

Unternehmen gemäß § 3, Abschnitt (1), Absatz a), welche die folgenden Kriterien erfüllen, können Startup-Mitglieder werden:

- Die Unternehmensgründung liegt weniger als 5 Jahre zurück,
- die Mitarbeiterzahl von 25 MA (Head Count) wird nicht überschritten,
- das Unternehmen ist keine Ausgründung aus einem Unternehmen,
- die Fremdbeteiligung liegt bei max. 50 %.

Sobald eines der Kriterien nicht mehr erfüllt ist, wird die Startup-Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt.

II) *Institutionelle Mitglieder*

Bau-Institute, staatliche Institutionen, Verbände sowie Ingenieur- und Entwicklungsbüros der freien Wirtschaft, die ein Interesse zur Förderung der Digitalisierung im Bauwesen zeigen.

III) *Fördermitglieder*

Eine Fördermitgliedschaft erfolgt durch Beantragung und wird vom Vorstand beschlossen.

IV) *Gastmitglieder*

Eine Gastmitgliedschaft ist zeitlich begrenzt. Über die Aufnahme und Dauer entscheidet der Vorstand.

V) *Ehrenmitglieder*

Die Ehrenmitgliedschaft beschränkt sich auf natürliche Personen, die sich besondere Verdienste bei der Digitalisierung im Bauwesen oder bei der Förderung des BVBS e.V. erworben haben. Eine Ehrenmitgliedschaft wird aus den Reihen der Mitglieder vorgeschlagen und wird von mindestens drei Mitgliedern unterstützt. Über Aufnahme und Ausschluss als Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.

(2) *Ausübung der Mitgliedschaft*

a) Unternehmen, Verbände, Behörden, Einzelunternehmen und Freiberufler können Mitglieder werden.

b) Die Mitgliedschaft kann nur durch Mehrheitsgesellschafter, Geschäftsführer, oder von der Geschäftsführung bevollmächtigten Personen ausgeübt werden. Bei der Bevollmächtigung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

c) Die Übertragung einer Mitgliedschaft im Sinne der Zuerkennung bestehender Mitgliedsrechte ist im Einzelfall vom Vorstand zu entscheiden.

§ 4 Aufnahme und Beiträge

- (1) Interessierte Firmen, Institutionen und Personen legen zur Aufnahme in den Bundesverband ihre Bewerbung dem Vorstand vor. Der Umfang der Bewerbungsunterlagen liegt im Ermessen des Antragstellers.

Der Vorstand entscheidet nach Prüfung der Bewerbung über die Aufnahme.

Die Gründungsmitglieder sind vom § 4 (1) ausgenommen.

- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Verpflichtung zur Zahlung des ersten Jahresbeitrages.
- (3) Der Jahresbeitrag und Gebühren werden vom Vorstand in einer Gebührenordnung vorgeschlagen und sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Der Mitgliedsbeitrag wird im Januar in Rechnung gestellt und ist nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen fällig. Von neuen Mitgliedern ist der anteilige Jahresbeitrag abhängig vom Eintrittsdatum für die vollen Monate der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 5 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- (1) Jedes ordentliche Mitglied erhält eine Stimme.
- (2) Jedes Mitglied ist gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung antragsberechtigt.
- (3) Jedes Mitglied kann aus dem Unternehmen eine geeignete Person zur Wahl in den Vorstand aufstellen lassen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen;
 - b) die Satzung des Vereins zu befolgen;
 - c) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten und auszuführen;
 - d) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Kündigung seitens des Mitglieds,
 - b) Fortfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang des Beschlusses der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzulegen, er besitzt aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende zulässig. Sie muss rechtzeitig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Schriftform an die Geschäftsstelle erklärt werden.
- (4) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist bis sechs Wochen nach Bekanntgabe einer Beitragserhöhung möglich und endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 7 Organe des BVBS Bundesverband Software und Digitalisierung im Bauwesen

Die Organe des BVBS sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden eingeladen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter der Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Bis spätestens vier Wochen vor Sitzungstermin erfolgt die Einladung mit der Tagesordnung und Sitzungsvorlagen unter Nennung von Ort und Zeit in Textform.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit real mit persönlicher Teilnahme stattfinden, die virtuelle Form (Online) mit elektronischen Kommunikationsmitteln ist möglich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen sind bei Online-Mitgliederversammlungen ebenfalls möglich.

Wenn eine beschlussfähige Mehrheit bei der Mitgliederversammlung nicht erreicht wird, kann direkt am gleichen Tag eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

- (6) Ein Beschluss gilt als rechtsgültig gefasst, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erzielt wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - d) Entlastung des Vorstandsvorsitzenden, des Vorstandes und des Geschäftsführers.
 - e) Entlastung der Rechnungsprüfer.
 - f) Änderung der Satzung und Gebührenordnung.
 - g) Auflösung des BVBS durch 3/4-Mehrheit aller Mitglieder.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Form eines Protokolls festgehalten. Dieses Protokoll muss vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorstandsvorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - bis zu sechs weiteren Mitgliedern
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind der Vorstandsvorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Der Vorstandsvorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende können jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes den Geschäftsführer im Einzelfall zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB ermächtigen.
- (3) Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. Die des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Vorstände in den Jahren mit gerader Jahreszahl. Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Sitzungen des Vorstandes können in virtueller Form (Online) mit elektronischen Kommunikationsmitteln durchgeführt werden, einschließlich der Beschlussfassung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand berät die Arbeitskreise bei übergreifenden Fragen und Entscheidungen und kann als stimmberechtigtes Mitglied an den Arbeitskreissitzungen teilnehmen.
- (6) Wirtschaftliche Entscheidungen müssen durch vorliegende Geldmittel gedeckt sein.
- (7) Der Vorstand organisiert die Informationsversorgung, die je nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, erfolgen muss. Parallel sollen durch Befragungen der Mitglieder neue Themenschwerpunkte erarbeitet und herausgestellt werden.
- (8) Der Vorstand hat die Kontakte zu Verbänden und Institutionen zu koordinieren.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Vom Vorstand wird zur Führung der Geschäfte ein Geschäftsführer bestellt.
- (2) Ihm obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung und des Rechnungswesens, die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte des Bundesverbandes, die generelle Information über die Arbeit in den einzelnen Arbeitskreisen, sowie die Erstellung eines schriftlichen Jahresberichts an die Mitgliederversammlung. Für den Geschäftsführer kann ein Vertreter benannt werden.
- (3) Der Geschäftsführer ist Angestellter des BVBS und bezieht ein Gehalt, das vom Vorstand festgelegt wird.

§ 11 Arbeitskreise

- (1) Die Arbeitskreise (AK) können auf Antrag von ordentlichen Mitgliedern für spezielle Aufgaben vorgeschlagen und vom Vorstand eingesetzt werden. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Arbeitskreise erlassen.
- (2) Jeder Arbeitskreis wählt einen Sprecher, der die Arbeit im Rahmen der gestellten Aufgaben leitet. Er stellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die erforderlichen Außenkontakte her und vertritt die Arbeitsergebnisse mit dem Vorstand nach außen. Der Sprecher muss ordentliches Mitglied sein.
- (3) Der Sprecher eines Arbeitskreises ist an die Ergebnisse der Arbeit des Arbeitskreises gebunden. Der Sprecher eines Arbeitskreises nimmt die Vertretung in externen Ausschüssen und Instituten wahr. Bei seiner Verhinderung kann er einen Vertreter benennen.
- (4) Die Mitglieder können Spezialisten ihres Unternehmens, ihrer Behörde oder Institution in die Arbeitskreise entsenden.
- (5) Neben der Vollmitgliedschaft besteht zur Mitarbeit in den Arbeitskreisen die Möglichkeit der Mitarbeit von Gastmitgliedern.
- (6) Der Arbeitskreis kann vom Vorstand, aufgelöst werden, wenn die Aufgabenstellung erledigt wurde oder die Interessenslage sich ändert.

§ 12 Haushalt und Finanzierung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen des BVBS setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Spenden, Fördermitteln, Beratungs- und Dienstleistungen, Zertifizierungen, Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen sowie den Erträgen aus Publikationen, Seminaren und Tätigkeiten gemäß dieser Satzung zusammen.
- (3) Die Mittel des BVBS dürfen nur gemäß dem Haushaltsplan verwendet werden.
- (4) Die Jahresrechnung wird durch die Geschäftsstelle erstellt und durch zwei Rechnungsprüfer geprüft.
- (5) Bei Auflösung des BVBS fällt das Vermögen an karitative Zwecke.

§ 13 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.